

## 416.2

### **Studienbeitragsverordnung für die höheren Lehranstalten (Änderung)**

(vom 30. November 1994)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Studienbeitragsverordnung für die höheren Lehranstalten vom 10. Mai 1989 wird wie folgt geändert:

Beitragsberech-  
tigte Personen

§ 9. Beitragsberechtigt sind Personen, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung für Ausländer besitzen oder vom Bund als Flüchtlinge anerkannt sind.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzssammlung.

Zürich, den 30. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Der Staatsschreiber:  
Lang                      Roggwiler

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 13. März 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:      Der Sekretär:  
Peter Lauffer      Andreas Ganz